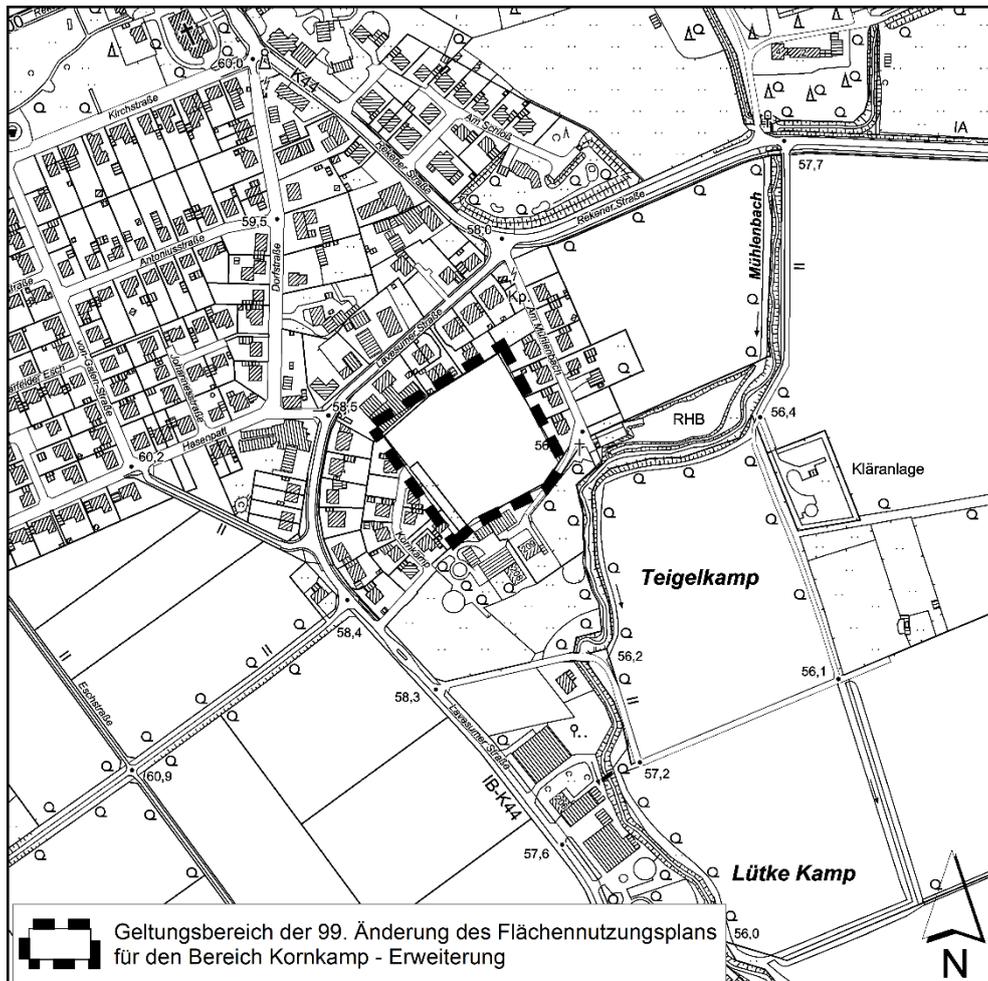




BEGRÜNDUNG

zur 99. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich **„Kornkamp - Erweiterung“**



Inhaltsverzeichnis

Teil I	Allgemeine städtebauliche Begründung.....	4
1.	Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich	4
2.	Vorhandene Nutzung des Plangebietes und seiner Umgebung.....	4
3.	Bestehendes Planungsrecht / Raumordnung und Landesplanung	4
4.	Anlass und Ziele der Planung	5
5.	Künftiges Planungsrecht	5
6.	Prüfung von Planungsalternativen	6
7.	Natur, Landschaft, Arten- und Klimaschutz.....	6
8.	Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung	7
9.	Altlasten und Bodenschutz.....	7
10.	Immissionsschutz.....	8
11.	Denkmalschutz	9
12.	Maßnahmen zur Bodenordnung	10
13.	Hochwasserschutz.....	10
Teil II	Umweltbericht	11
1.	Einleitung	11
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	11
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung.....	12
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	17
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	17
2.2	Übersicht über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	22
2.3.1	Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	22

2.3.2	Nutzung natürlicher Ressourcen.....	28
2.3.3	Art und Menge an Emissionen.....	28
2.3.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	28
2.3.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	28
2.3.6	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme.....	29
2.3.7	Auswirkungen auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	29
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	29
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	30
2.6	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	30
3.	Zusätzliche Angaben	31
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	31
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	31
3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	32
3.4	Zusammenfassung.....	32
3.5	Referenzliste der Quellen.....	33

Teil I Allgemeine städtebauliche Begründung

1. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Der ca. 1,1 ha große räumliche Geltungsbereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Kornkamp - Erweiterung“ befindet sich am südöstlichen Rand der Ortslage von Merfeld. Er erfasst eine sich an die bestehende Bebauung an den Straßen „Kornkamp“, „Am Mühlenbach“ und der Lavesumer Straße anschließende Fläche.

2. Vorhandene Nutzung des Plangebietes und seiner Umgebung

Das Plangebiet selber wird aktuell weit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Ein kleiner Teil am südwestlichen Rand des Plangebietes stellt eine Versickerungsfläche für die angrenzende Straße „Kornkamp“ dar. Südwestlich und nordöstlich grenzen Wohnbauflächen an das Plangebiet an, für die durch den Bebauungsplan „Nr. 198 Kornkamp“ verbindliches Baurecht geschaffen wurde und die heute entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans wohnbaulich genutzt werden. Nördlich des Plangebietes befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Nr. 028 Merfeld 5“ das Gelände eines Landmaschinenfachbetriebs sowie weitere Wohnhäuser. Südlich grenzt die ehemalige Hofstelle „Kuhmann“ an das Plangebiet an.

3. Bestehendes Planungsrecht / Raumordnung und Landesplanung

Das gesamte Plangebiet sowie seine nähere Umgebung werden im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) festgelegt. An der südöstlichen Spitze des Geltungsbereichs findet eine geringfügige „Überschneidung mit einem Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) statt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen stellt das Plangebiet durch seine 48. Änderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar und trifft ergänzend die überlagernde Darstellung „Fläche, die dem Denkmalschutz unterliegt“. Hintergrund dieser überlagernden Darstellung ist das an dieser Stelle vorhandene und in die Denkmalliste der Stadt Dülmen eingetragene Bodendenkmal „Hochmittelalterliche Hofwüstung Kuhmann“.

Verbindliches Baurecht in Form eines Bebauungsplans besteht für das Plangebiet aktuell nicht.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsplans „Merfelder Bruch – Borkenberge“, welcher für den von der Planung betroffenen Bereich „die Erhaltung einer mit natürli-

chen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ als Entwicklungsziel formuliert. Unmittelbar an der südlichen Grenze des Plangebiets beginnt das Landschaftsschutzgebiet L 2.2.01 „Merfelder Bruch – Heubachniederung“. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes erstreckt sich auf die Erhaltung der feuchten Niederungsbereiche am Heubach sowie die Erhaltung des abwechslungsreichen Landschaftsbildes. Das Plangebiet selbst ist jedoch nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes.

4. Anlass und Ziele der Planung

Ziel der 99. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Bebauungsplans, dessen Festsetzungen vor dem Hintergrund der südlich angrenzenden ehemaligen Hofstelle „Kuhmann“ und des nördlich angrenzenden Betriebsgrundstücks des Landmaschinenfachbetriebs auf eine angemessene und dorftypische Nutzungsmischung und auf die Deckung des vorhandenen Bedarfs an Wohnbaugrundstücken ausgerichtet ist. Hierdurch soll auch dem Wunsch, den in Merfeld vorhandenen Bedarf an Wohnbaugrundstücken, der sich aus der Entwicklung der Merfelder Bevölkerung ergibt, im Ortsteil selbst zu decken, entsprochen werden. Gleichzeitig soll durch eine entsprechende Planung die Grundlage für die Erhaltung der im Ortsteil Merfeld vorhandenen Infrastruktur geschaffen werden.

Mit der Zielsetzung, den bestehenden Wohnbauflächenbedarf zu decken, wurde bereits im September 2016 das Verfahren zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Stiegens Esch“ eingeleitet. Aufgrund von zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses noch nicht erkennbaren Problemen im Hinblick auf die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers wurde das Verfahren allerdings nicht weiterverfolgt. Wohnbauflächenbedarfe konnten in der Zwischenzeit zwar in geringem Umfang durch die Schließung von Baulücken gedeckt werden, dieses Vorgehen stößt zwischenzeitlich jedoch an seine Grenzen. Vor diesem Hintergrund soll die vorliegende Bauleitplanung nunmehr auch die Möglichkeit für eine wohnbauliche Entwicklung vorbereiten.

5. Künftiges Planungsrecht

Bedingt durch die Zielsetzung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Baugebietes zu schaffen, das eine dorftypische Nutzungsmischung zulässt und dabei gleichzeitig in der Lage ist, die bestehende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu decken, sollen die bisherige Darstellung des Plangebietes als „Fläche für die Landwirtschaft“ und

die bestehende überlagernde Darstellung als „Fläche, die dem Denkmalschutz unterliegt“ durch die 99. Änderung des Flächennutzungsplans in „gemischte Baufläche“ geändert werden.

6. Prüfung von Planungsalternativen

Im Zusammenhang mit der Zielsetzung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wurden auch weitere, an die Ortslage Merfeld angrenzende Flächen in den Blick genommen. Es hat sich in diesem Zusammenhang allerdings gezeigt, dass wirkliche Planungsalternativen zur Fläche „Kornkamp-Erweiterung“ nicht bestehen.

So wurde bereits im Jahr 2016 das Verfahren zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Stiegens Esch“, am nördlichen Rand der Ortslage von Merfeld eingeleitet. Im Laufe des Planverfahrens hatten sich in diesem Bereich erhebliche Probleme im Hinblick auf die Beseitigung von Niederschlagswasser ergeben, so dass die Planung nicht weiterverfolgt wurde. Einer möglichen Siedlungsentwicklung westlich und südlich an die Ortslage angrenzend stehen die in diesem Bereich verorteten landwirtschaftlichen Betriebe und die hier vorhandenen Tierhaltungszahlen mit den von ihnen ausgehenden Geruchsemissionen entgegen. Einer Entwicklung westlich der Ortslage steht der im Regionalplan Münsterland festgelegte „Bereich zum Schutz der Natur“ entgegen, so dass die Möglichkeit zur Entwicklung letztlich für den Bereich „Kornkamp - Erweiterung“ verbleibt. Für den Standort „Kornkamp - Erweiterung“ spricht zudem, dass mit ihm mit Blick auf die zuvor genannten und in Erwägung gezogenen alternativen Standorte dem planerischen Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ durch seine bereits bestehende bauliche Umschließung zu drei Seiten entsprochen wird. Zudem befindet sich der Standort in fußläufiger Entfernung zu bestehenden Einrichtungen wie Kindergarten und Grundschule.

7. Natur, Landschaft, Arten- und Klimaschutz

Durch die vorliegende 99. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in bislang vorwiegend der Natur und Landschaft zur Verfügung stehende Flächen vorbereitet. Zum Ausgleich für diesen Eingriff in Natur und Landschaft werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Regelungen getroffen.

Eine im Jahr 2022 durchgeführte artenschutzrechtliche Vorprüfung¹ kommt für die in Rede stehende Fläche zu dem Ergebnis, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit den Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Aus gutachterlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit für die Durchführung weitergehender Untersuchungen. Zudem könne mit Blick auf die im Plangebiet fehlenden Habitatbestandteile bzw. die unzureichende Habitatqualität auf der Vorhabenfläche eine erhebliche Beeinträchtigung aller im Fachinformationssystem verzeichneten planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Belange seien daher nicht in einer Weise betroffen, die der Realisierung der Planungsziele entgegenstünden.

Der Änderungsbereich ist bereits heute zu drei Seiten von relativ dichter Bebauung umgeben. Nach Süden befindet sich in mittelbarer Nähe eine ehemalige Hofstelle. Eine Beeinträchtigung des an dieser Stelle bereits heute schon nur der mittleren Wertstufe zugerechneten Landschaftsbildes ist durch die vorliegende Planung insofern nicht zu erwarten.

Gleiches gilt mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf das Klima. Auch hier ist aufgrund der Insellage des Plangebietes weder davon auszugehen, dass die vorliegende Planung die Folgen des Klimawandels verstärkt, noch, dass die Belange des Klimaschutzes negativ betroffen sind.

8. Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an die bestehenden Straßen „Am Mühlenbach“ und „Kornkamp“, über die das Plangebiet mit der K 44 – Lavesumer Straße verbunden wird.

Die weitere Versorgung des Plangebietes wird durch den Anschluss an die bestehenden Versorgungsnetze sichergestellt.

Zur Rückhaltung von Niederschlagswasser erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens im südwestlichen Bereich des Plangebietes.

9. Altlasten und Bodenschutz

Über eine Belastung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen liegen im Geltungsbereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplans weder konkrete Erkenntnisse

¹ Umweltbüro Essen: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung, Bebauungsplan „Kornkamp Erweiterung“ in Dülmen, Essen 16.12.2022

noch besondere Verdachtsmomente vor. Dem Altlastenkataster des Kreises Coesfeld sind entsprechend keine Aussagen über bestehende Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen zu entnehmen.

Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB schreiben den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum sollen demnach die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung haben.

Insbesondere über Maßnahmen zur Nachverdichtung ist der Wohnbauflächenbedarf in Merfeld in den vergangenen Jahren gedeckt worden. Nunmehr kann aber festgehalten werden, dass auf diesem Wege aktuell keine weiteren Flächen erschlossen werden können. Vor diesem Hintergrund ist nunmehr die 99. Änderung des Flächennutzungsplans zu bewerten.

10. Immissionsschutz

Die immissionsschutzrechtliche Ausgangslage hinsichtlich möglicher Lärmimmissionen wird im Wesentlichen durch den nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Betrieb „Heinrich Kersen Landtechnik und Metallbau GmbH“ geprägt. Bei der „Heinrich Kersen Landtechnik und Metallbau GmbH“ handelt es sich um ein Lohnunternehmen mit landwirtschaftlichem Fuhrpark, der insbesondere zur Erntezeit zum Einsatz kommt. Zudem werden weitere Dienstleistungen, wie die Reparatur von Landmaschinen angeboten. Auf dem Betriebsgelände finden insofern Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Fahrtbewegungen landwirtschaftlicher Maschinen statt.

Der maßgebliche immissionsschutzrechtliche Rahmen für die Ausübung der genannten Nutzung wird dabei durch das westlich des Betriebsgrundstücks gelegene Wohngebäude „Lavesumer Straße 20“ gebildet, dem aufgrund seiner Lage innerhalb eines festgesetzten Dorfgebietes entsprechend der TA Lärm ein Schutzanspruch von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) während der Nacht zukommt. Durch die nun anstehende Darstellung der Fläche als „gemischte Baufläche“ kommt dem Planbereich derselbe Schutzanspruch zu wie dem genannten Wohnhaus.

Insgesamt ist vor diesem Hintergrund und unterstützend dadurch, dass Öffnungen in der Halle des Betriebes nur an der dem Plangebiet abgewandten Seite vorhanden sind, begründet davon auszugehen, dass sich die das Plangebiet betreffenden Lärmimmissionen in einem zumutbaren Rahmen bewegen.

Das Plangebiet befindet sich - wie beschrieben - am äußeren Siedlungsrad der Ortslage von Merfeld und bildet somit zukünftig den Übergang zum sich anschließenden

Außenbereich. Insofern gehören zum Umfeld des Plangebietes auch mehrere landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe. Mit Blick auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Geruchsmissionen ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des östlich und westlich an das Plangebiet anschließenden Bebauungsplans „Kornkamp“ im Jahr 2007 eine Geruchsmissionsprognose² durchgeführt worden. Diese kommt auf Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt maßgeblichen Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) zu dem Ergebnis, dass für den überwiegenden Teil des angrenzenden Bebauungsplans „Kornkamp“ Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von bis zu 10 Prozent der Jahresstunden und weniger vorliegen und damit der bereits zum damaligen Zeitpunkt beabsichtigten Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes nichts entgegenstand. Lediglich an der südlichen Grenze des Plangebietes fällt die nach dem Gutachten ermittelte Geruchswahrnehmungshäufigkeit mit 11 % der Jahresstunden geringfügig höher aus. Für das nun in Rede stehende Plangebiet bildet somit das bestehende Wohngebiet innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan „Kornkamp“ den immissionsschutzrechtlichen Rahmen, so dass insgesamt kein Überschreiten der in der Geruchsmissionsrichtlinie benannten Grenzwerte zu erwarten ist. Der Umstand, dass der Regelungsinhalt der GIRL zwischenzeitlich in die TA-Luft übernommen wurde und deren Anhang 7 nunmehr die Grundlage für die Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen bildet, führt zu keiner Änderung des zuvor beschriebenen Sachverhalts.

Die vorherigen Aussagen zur Geruchsbelastung sowie zum bestehenden immissionsschutzrechtlichen Rahmen werden durch eine aktuelle Stellungnahme des Ingenieurbüros Richters & Hüls³ bestätigt, welches unabhängig von aktuellen Planverfahren die landwirtschaftlichen Betriebe im Ortsteil Merfeld untersucht und dabei auch die Geruchsmissionssituation im Bereich des Plangebietes untersucht hat. In seiner Stellungnahme führt das Büro aus, dass das neue Plangebiet für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe keine Einschränkung im Hinblick auf zukünftige Erweiterungen darstellt.

11. Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das in der Denkmalliste der Stadt Dülmen unter der lfd. Nr. 29 eingetragene Bodendenkmal „Hochmittelalterliche Hofwüstung

² Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe: Geruchsgutachten für die Bebauungsplanung in Dülmen-Merfeld. Aktualisierung des Geruchsgutachtens vom 15.11.2002 einschließlich der Ergänzung vom 13.03.2003, Münster 01.02.2007

³ Richters & Hüls: Stellungnahme zur Geruchsmissionssituation im Bereich des Bebauungsplans Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“ vom 27.09.2023

Kuhmann“. Es handelt sich hierbei um eine nachgewiesene Hofwüstung aus dem 10. bis 13. Jahrhundert.

Gem. § 27 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW erfolgt gegenwärtig die wissenschaftliche Untersuchung und die Bergung von Funden, die voraussichtlich bis März 2024 abgeschlossen sein wird. Eine Dokumentation erfolgt nachgelagert. Die durchgeführten archäologischen Untersuchungen erfolgen dabei in Abstimmung mit dem LWL-Archäologie für Westfalen.

12. Maßnahmen zur Bodenordnung

Maßnahmen zur Bodenordnung sind zur Umsetzung der Bauleitplanung nicht erforderlich, da sich sämtliche Flächen innerhalb des Geltungsbereichs bereits heute im städtischen Eigentum befinden.

13. Hochwasserschutz

Im Zusammenhang mit einem steigenden Hochwasserrisiko sind auch die Regelungen der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz - BRPH) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der BRPH verfolgt das Ziel, das Hochwasserrisiko zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund legt er fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung insbesondere die Risiken von Hochwassern und die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen zu prüfen sind.

Die gem. Ziel I.1.1 BRPH durchzuführende Prüfung des Hochwasserrisikos ist durch eine Auswertung der betreffenden Hochwasserrisikokarte erfolgt (Zugriff am 15.05.2023: https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-hochwasser-risikokarten-nrw). Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass für den Bereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplans kein Hochwasserrisiko besteht.

Die Auswirkungen des Klimawandels wurden gem. Ziel I.2.1 BRPH mit Blick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen auf Grundlage der Starkregenhinweisgefahrenkarte (Zugriff am 15.05.2023: https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregen-gefahrenhinweise-nrw) ebenfalls geprüft. Hierbei wurde für Teile des Geltungsbereichs ein gewisses Gefahrenpotenzial ermittelt. Den möglichen Auswirkungen von Hochwasserereignissen, z.B. durch Starkregen, wird inhaltlich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung begegnet.

Teil II Umweltbericht

1. Einleitung

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Planung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen. Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst deren Geltungsbereich und die angrenzenden Bereiche. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes variiert der Untersuchungsraum.

Die Erfordernisse an Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange werden angesichts der Zielrichtung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans, eine bisher zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Ackerfläche zukünftig einer gemischten baulichen Nutzung zuzuführen, als gering eingestuft.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Umweltbericht beschränkt sich an dieser Stelle auf eine Kurzdarstellung des Inhalts und der Zielsetzung der 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen für den Bereich „Kornkamp - Erweiterung“. Einzelheiten hierzu sind dem Teil I der Begründung zu entnehmen.

Mit der 99. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Bebauungsplans, dessen Festsetzungen vor dem Hintergrund der südlich angrenzenden ehemaligen Hofstelle „Kuhmann“ und des nördlich angrenzenden Betriebsgrundstücks eines Landmaschinenfachbetriebs auf eine angemessene und dorftypische Nutzungsmischung und auf die Deckung des vorhandenen Bedarfs an Wohnbaugrundstücken ausgerichtet ist, geschaffen werden.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung

Die auf den nachfolgend genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Bedeutung für die Planung inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter behandelt.

Räumliche Planung

(Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung)
(Regionalplan Münsterland vom 27. Juni 2014 mit Ergänzung vom 24.10.2018)
(Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Dülmen vom 26.06.1980)

Das BauGB regelt unter anderem die Aufgaben und Abläufe in der Bauleitplanung, wobei gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind. Dabei sind die in § 1a BauGB aufgeführten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden, die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Somit sind im Rahmen der Bauleitplanung die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Umweltauswirkungen auf weitere Schutzgüter wie Tiere, Pflanzen, Landschaft, die biologische Vielfalt (Arten- und Biotopschutz), Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschafts- und Ortsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu beurteilen. Außerdem sind auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander zu bewerten.

Der seit dem 27.06.2014 rechtskräftige Regionalplan „Münsterland“ legt das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. An der südöstlichen Spitze des Geltungsbereichs der vorliegenden Änderung findet eine geringfügige „Überschneidung mit einem Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) statt.

Berücksichtigung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans

Die durch die Planung vorbereitete Flächeninanspruchnahme dient der Entwicklung eines Gebietes mit einer angemessenen und dorftypischen Nutzungsmischung und soll in diesem Rahmen ebenfalls der Deckung des vorhandenen Bedarfs an Wohnbaugrundstücken dienen. Dabei wird auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ebenso sichergestellt, dass die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die allgemeinen Ansprüche an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt werden,

wie auch, dass der Versiegelungsgrad begrenzt, Klimaanpassungsmaßnahmen umgesetzt, Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt und der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich sichergestellt werden.

Naturschutz

(Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung)

(Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.487) in der zurzeit geltenden Fassung)

§ 14 des BNatSchG definiert Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können, als Eingriff in Natur und Landschaft. In § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW werden hierzu ergänzend Eingriffstatbestände festgelegt. Gemäß der §§ 13 und 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Ansonsten ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahme). Sind gemäß § 18 BNatSchG auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen [...] Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiter ist es verboten, wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen [...] oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten und Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Berücksichtigung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans

Der durch die Planung vorbereitete Eingriff betrifft eine Fläche, der bisher eine landwirtschaftliche Nutzung zugekommen ist. Alternative Flächen, auf denen die vorbereitete Nutzung mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft realisiert werden könnte, liegen innerhalb des Ortsteils Merfeld jedoch nicht vor bzw. stehen nicht zur Verfügung. Der Eingriff wird insofern an einer Stelle vorbereitet, an der er durch das

nicht Vorhandensein entsprechend hochwertiger Strukturen auf ein Mindestmaß reduziert werden kann. Ein Ausgleich erfolgt durch entsprechende Festsetzungen auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Bodenschutz

(Bundesbodenschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung)
(Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der zurzeit geltenden Fassung)

Der § 1 des BBodSchG legt fest, dass die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Im LBodSchG werden ergänzend hierzu weitere landesspezifische Vorschriften aufgeführt, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden soll. Darüber hinaus sind Böden, welche besondere Bodenfunktionen erfüllen, besonders zu schützen. Auch bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist im Rahmen der planerischen Abwägung gem. § 4 Abs. 2 LBodSchG vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Berücksichtigung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans

Im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld sind für den Geltungsbereich der vorliegenden 99. Änderung des Flächennutzungsplans weder Altlasten noch Altlastenverdachtsflächen eingetragen. Darüber hinaus liegen keine schutzwürdigen Böden innerhalb des Plangebietes vor. Konkrete Regelungen zum Maß der Versiegelung und zur Schaffung von Grünflächen sind der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Wasser

(Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung)
(Landeswassergesetz NRW (LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, 559) in der zurzeit geltenden Fassung)

Gemäß § 1 WHG sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nachhaltig zu sichern sowie als nutzbares Gut zu schützen. Niederschlagswasser soll nach § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 44 Abs. 1 LWG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine

Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 1 WHG enthalten die §§ 77 ff. umfangreiche Erhaltungs- und Schutzvorschriften. Darüber hinaus sind in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78b WHG im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des BauGB zu berücksichtigen und im übrigen Anforderungen an eine hochwasserangepasste Bauweise zu beachten.

Berücksichtigung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Entwässerung des Plangebietes soll im Trennsystem erfolgen. Konkrete Regelungen hierzu werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Dabei werden auch die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bereits angesprochenen Gefahren als Folge von Starkregenereignissen mit in den Blick genommen.

Denkmalschutz

(Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) vom 13.04.2022 in der zurzeit geltenden Fassung)

Bau- oder Bodendenkmäler sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt, um den Erhalt und die Pflege der erhaltenswerten Kulturgüter zu gewährleisten. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Berücksichtigung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das in der Denkmalliste der Stadt Dülmen unter der lfd. Nr. 29 eingetragene Bodendenkmal „Hochmittelalterliche Hofwüstung Kuhmann“. Es handelt sich hierbei um eine nachgewiesene Hofwüstung aus dem 10. bis 13. Jahrhundert. Gem. § 27 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW erfolgt gegenwärtig die wissenschaftliche Untersuchung und Bergung von Funden. Die durchgeführten archäologischen Untersuchungen erfolgen dabei in enger Abstimmung mit dem LWL-Archäologie für Westfalen.

Baudenkmale sind innerhalb des Plangebietes sowie innerhalb der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Weitere Regelungen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Immissionsschutz (Lärmschutz, Luftreinhaltung u. a.)

(Bundes-Immissionsschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) vom 17. Mai 2013 in der zurzeit geltenden Fassung)

(Verkehrslärmschutzverordnung: Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16.BImSchV) vom 12.06.1990 in der zurzeit geltenden Fassung)

(Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung)

(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl S. 1050) in der zurzeit geltenden Fassung)

(DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau) Juli 2002)

Durch das BImSchG sollen Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) vorgebeugt werden. Für die Bauleitplanung legt § 50 BImSchG den Grundsatz fest, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete wie z. B. Wohngebiete soweit wie möglich vermieden werden. Gem. §§ 42 und 48 BImSchG wird die Bundesregierung zur Durchführung des BImSchG dazu ermächtigt, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über Emissionswerte und Immissionswerte einschließlich der Verfahren zur Ermittlung sowie Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte und zur Überwachung und Messung zu erlassen.

Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung u.a. die Belange des Umweltschutzes und damit auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Für den Schallschutz in der städtebaulichen Planung wird die Anwendung der DIN 18005 empfohlen.

Die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen.

Ein ausreichender Schallschutz gilt als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Dieser ist auch durch städtebauliche Maßnahmen, die der Lärmstehung vorbeugen bzw. den Lärm mindern zu erreichen.

Die TA Luft konkretisiert u. a. die Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkung werden in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als regelmäßiger Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission festgelegt.

Berücksichtigung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bewertung der Immissionssituation erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse eines Lärmimmissionsgutachtens vom 15. Juni 1990 sowie eines Geruchsgutachtens vom 21. Februar 2007. Beide Gutachten können mit Blick auf die seit Erstellung der Gutachten unveränderte Immissionssituation heute weiterhin zur Anwendung kommen.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird – bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter – die Beschreibung und Bewertung des Standortes, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, vorgenommen. Daran schließt sich die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung an.

Des Weiteren werden die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 13-19 BNatSchG behandelt und dabei die geplanten Maßnahmen, mit denen die festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden, erläutert. Weitere Inhalte des Kapitels sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Abschließend werden die Auswirkungen beschrieben, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Derzeitiger Umweltzustand	
Prüfungsgegenstand	Plangebiet und Umgebung nach bestehendem Planungsrecht
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	<p><u>Gesundheit und Wohlbefinden</u></p> <p>Innerhalb des Plangebietes besteht eine Vorbelastung sowohl durch Lärm als auch durch Geruch. Bedingt durch die Lage des Plangebietes am äußersten Siedlungsrand des Ortsteils Merfeld bildet das Plangebiet zukünftig den Übergang zum planungsrechtlichen Außenbereich. Zum Umfeld des Plangebietes gehören insofern mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Vor diesem Hintergrund wurde bereits bei der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kornkamp“, dessen Geltungsbereich das Plangebiet westlich und östlich einklammert, zur Beurteilung der Realisierbarkeit des dort festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes eine Untersuchung der Belastung des Plangebiets durch Geruchsemissionen durchgeführt. Dabei wurden alle tierhaltenden Betriebe in einem Radius von 600 m um das Plangebiet aufgenommen, wovon lediglich zwei schweinehaltende Betriebe südlich und südwestlich des Plangebietes als relevant für das damalige Vorhaben eingestuft wurden. Die südlich an das Plangebiet angrenzende ehemalige Hofstelle „Kuhmann“ wurde bei der damaligen Ermittlung der Geruchsemissionen als irrelevant eingestuft, da die landwirtschaftliche Nutzung endgültig aufgegeben war.</p>

	<p>Im Rahmen des Gutachtens⁴ wurde ermittelt, dass für den überwiegenden Teil des Plangebiets Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von bis zu 10 % der Jahresstunden mit Geruchswahrnehmung vorliegen und damit einer Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht im Wege stehen. Das Ingenieurbüro Richters & Hüls hat, unabhängig von laufenden Bauleitplanverfahren, die landwirtschaftlichen Betriebe im Ortsteil Merfeld untersucht und dabei auch die Geruchsimmissionssituation im Bereich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans in den Blick genommen. Dabei wurden Geruchsimmissionswerte von 11 Prozent der Jahresgeruchsstunden im nördlichen und 15 Prozent der Jahresgeruchsstunden im südlichen Teil des Plangebietes berechnet.⁵</p> <p>Auf der unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzenden ehemaligen Hofstelle „Kuhmann“ wird zwischenzeitlich eine Hobbytierhaltung mit zwei Pferden betrieben. Von dem direkt nordwestlich des Plangebietes ansässigen Landmaschinenfachbetrieb „Heinrich Kersen Landtechnik und Metallbau GmbH“ (Lavesumer Str. 14) gehen Lärm- und Geruchsimmissionen aus. Als Lohnunternehmen mit einem landwirtschaftlichen Fuhrpark, welcher insbesondere zu Erntezeiten zum Einsatz kommt, sowie als Dienstleister für Reparaturarbeiten finden auf dem Betriebsgelände Fahrbewegungen landwirtschaftlicher Maschinen und teils lärmintensive Wartungs- und Reparaturarbeiten statt. In diesem Kontext wurde 1998 eine Lackieranlage genehmigt, von welcher Geruchsemissionen ausgehen können. Ausgehend von der genehmigungsrechtlichen Situation des Betriebes wird dessen maßgeblicher immissionsschutzrechtlicher Rahmen laut Lärmimmissionsschutzgutachten⁶ durch das westlich des Betriebs liegende Wohngebäude Lavesumer Straße 20 gebildet, dem aufgrund seiner Lage innerhalb des hier festgesetzten Dorfgebietes entsprechend der TA Lärm ein Schutzanspruch von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts zusteht. Zur Vermeidung eines Immissionskonflikts wurde in der Vergangenheit eine Lärmschutzwand zum Gebäude an der Lavesumer Straße 20 errichtet.</p> <p>Der Bebauungsplan „Kornkamp“, dessen Geltungsbereich an das Betriebsgelände des Landmaschinenfachbetriebes angrenzt, setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest. Entsprechend der TA Lärm steht den Gebäuden in diesem Bereich ein Schutzanspruch von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts zu. Um diesen Schutzanspruch gewährleisten zu können, setzt der Bebauungsplan „Kornkamp“ eine Lärmschutzwand zum nördlich gelegenen Betriebsgelände des Landmaschinenfachbetriebes fest.</p> <p><u>Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion</u></p> <p>Wie das Plangebiet werden auch die südlich, östlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche durch landwirtschaftlich genutzte Flä-</p>
--	--

⁴ Landwirtschaftskammer NRW: Aktualisierung des Geruchsgutachtens vom 15.11.2002 einschließlich der Ergänzung vom 13.03.2003. Vorhaben: Bebauungsplan „Kornkamp“. Standort: Dülmen Merfeld, Münster 25.01.2007.

⁵ Richters & Hüls: Stellungnahme zur Geruchsimmissionssituation im Bereich des Bebauungsplans Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“ vom 27.09.2023

⁶ Uppenkamp: Lärmimmissionsschutz in der Nachbarschaft der Landmaschinen-Reparatur H. Kersen – Lavesumer Str. 14, 4408 Dülmen-Merfeld, Ahaus 15.06.1990

	<p>chen geprägt. Die vorwiegend nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Siedlungsbereiche sind durch Wohnhäuser geprägt. Das Plangebiet ist nicht von der Lavesumer Straße aus, sondern lediglich aus den Privatgärten der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke erreichbar. Eine weitere Sichtbeziehung zum Plangebiet besteht zur südlich gelegenen ehemaligen Hofstelle Kuhmann, welche jedoch teilweise durch die zur ehemaligen Hofstelle gehörenden Scheunengebäude unterbrochen wird. Wegeverbindungen für Zufußgehende und Radfahrende existieren derzeit ebenso wenig wie eine Wegebeziehung zum südöstlich gelegenen Mühlenbach. Zusammenfassend kommt dem Plangebiet aufgrund der aktuellen Nutzung als Ackerfläche nur eine geringe Wohnumfeld- und landschaftsbezogene Naherholungsfunktion zu.</p>
<p>Tiere und Pflanzen, Landschaft, Arten- und Biotopschutz</p>	<p>Das Umfeld des Plangebietes ist teils durch Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern sowie teils durch intensive Landwirtschaft geprägt. Außerdem befindet sich innerhalb des Plangebietes eine Versickerungsfläche, welche der Entwässerung der Straße „Kornkamp“ dient. Die Versickerungsfläche weist einen grasig-krautigen Bestand auf und stellt damit einen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensraum dar.⁷ Darüber hinaus ist die Landschaft südöstlich des Plangebiets durch älteren Baumbestand und den Mühlenbach geprägt.</p> <p>Für die im Fachinformationssystem (FIS) verzeichneten Amphibienarten gibt es im Plangebiet weder geeignete Laichhabitats noch stellt es einen bedeutsamen Lebensraum dar. Auch für die verzeichneten Reptilienarten gibt es keinen geeigneten Lebensraum. Die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten Wald- und Halboffenlandarten sowie für alle Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind, liegen ebenfalls nicht vor. Für die FIS-Arten des Offenlandes ist die zu überplanende Ackerfläche zu klein und die Fluchtdistanzen werden deutlich unterschritten, sodass sich das Plangebiet auch für diese Arten nicht eignet. Für Fledermäuse liegen weder relevante Vegetationsstrukturen, die sich für Distanzflüge oder als Fledermausquartiere eignen, noch essentielle Jagdhabitats vor.⁸</p> <p>Die südöstliche Spitze des Plangebietes überschneidet sich mit einem im Regionalplan Münsterland festgelegten Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Im Untersuchungsraum befinden sich jedoch keine Biotopkatasterflächen. Allerdings befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet das schutzwürdige Biotop „Bachsystem von Mühlenbach, Franzosenbach und Eskenbach“ mit der Kennung BK-4109-0174.⁹</p>

⁷ Umweltbüro Essen: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung, Bebauungsplan „Kornkamp Erweiterung“ in Dülmen, S. 9, Essen 16.12.2022

⁸ Umweltbüro Essen: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung, Bebauungsplan „Kornkamp Erweiterung“ in Dülmen, S. 8-10, Essen 16.12.2022

⁹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Fachportal Schutzwürdige Biotope in NRW. Verfügbar unter: <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> [abgerufen am 18.07.2023].

Fläche	<p>Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha, die weit überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Ein kleiner Teil am südwestlichen Rand des Plangebietes stellt eine Versickerungsfläche für die angrenzende Straße „Kornkamp“ dar.</p> <p>Der von der Planung umfassten landwirtschaftlichen Fläche kommt im Rahmen der Bodenschätzung eine Bodenwertzahl von 26 zu. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bleibt damit erkennbar unter der im Grundsatz 7.5-2 des Landesentwicklungsplans NRW als Untergrenze für die Bewertung als besonders fruchtbarer Böden genannten und von der Landwirtschaftskammer in Bezug genommenen Bodenwertzahl von 55.</p>
Boden und Wasser	<p>Schutzwürdige Böden, Abgrabungen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen liegen laut Bodentypenkarte des Kreises Coesfeld¹⁰ nicht vor.</p> <p>Südöstlich und außerhalb des Plangebiets fließt der als mittleres Fließgewässer eingestufte „Mühlenbach“. Im Plangebiet selbst liegen keine Oberflächengewässer vor. Das Plangebiet ist weder als Wasserschutzgebiet noch als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen. Allerdings ist das Plangebiet Teil des Grundwasserkörpers 278_11 „Halterner Sande/Borkenberg/Humberg“, welchem aufgrund der öffentlichen Wasserversorgung aus den Gewinnungsgebieten Halterner Stausee sowie Lette/Humberg und Kannebrocksbach eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung zukommt.¹¹ Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und ist nicht durch Überflutungen von Hochwasserereignissen von hoher (HQ 20), mittlerer (HQ 100) und niedriger (HQ extrem) Eintrittswahrscheinlichkeit gefährdet.</p> <p>Mit Blick auf die Gefahr der Überflutung durch Starkregenereignisse wurde für Teile am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs, insbesondere im Bereich der heutigen Regenwassermulde, ein Gefahrenpotenzial mit einer Einstauhöhe von bis zu 0,55 m im Falle eines seltenen Starkregenereignisses und von bis zu 0,70 m im Falle eines extremen Starkregenereignisses ermittelt.</p>
Luft und Klima	<p>Die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Plangebiet und seiner Umgebung sind von der Lage im besiedelten Stadtrandbereich geprägt und lassen keine nennenswerten Besonderheiten erkennen. Im Bereich der unbebauten Ackerfläche liegt der Klimatoptyp „Freilandklima“ vor.</p> <p>Hinsichtlich verkehrsbedingter Luftschadstoffe gilt die Einhaltung der Grenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) als ausreichend zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Das Plangebiet wird nördlich durch die K44 „Lavesumer Straße“ erschlossen. Eine Überschreitung der bestehenden Grenzwerte ist aufgrund des bestehenden Verkehrsaufkommens am Siedlungsrand nicht gegeben. Neben dem Landmaschinenfachbetrieb befinden sich mehrere</p>

¹⁰ Kreis Coesfeld: Geoinformationssystem (GIS-Portal) – Bodenschutz. Verfügbar unter: https://www.kreis-coesfeld.de/ASmobile/?appid=Bodenschutz_Buerger [abgerufen am 17.07.2023].

¹¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-Web). Verfügbar unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml?jsessionid=DA5C1283CBFCCD98E209A8A18ED14F26#> [abgerufen am 10.08.2023].

	landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung in der näheren Umgebung des Plangebiets (siehe Ausführungen zum Schutzgut Mensch).
Landschafts- und Ortsbild	<p>Das Plangebiet befindet sich am Rand des Ortsteils Merfeld. Prägend wirken insbesondere die angrenzenden Siedlungsbereiche sowie die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen. Innerhalb des Plangebiets bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung dominieren besonders die nördlich gelegenen Werkshallen des Landmaschinenfachbetriebes sowie die Scheunengebäude der südlich gelegenen ehemaligen Hofstelle „Kuhmann“.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch - Borkenberge“, welcher für den von der Planung betroffenen Bereich „die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ als Entwicklungsziel formuliert. Unmittelbar an der südlichen Grenze des Plangebiets beginnt das Landschaftsschutzgebiet L 2.2.01 „Merfelder Bruch – Heubachniederung“. Das Plangebiet selbst ist jedoch nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes. Dem Landschaftsbild ist momentan eine mittlere Wertigkeit zuzusprechen.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Im Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal „Hochmittelalterliche Hofwüstung Kuhmann“, welches in der Denkmalliste der Stadt Dülmen eingetragen ist. Hierbei handelt es sich um eine Hofwüstung des 10. bis 13. Jahrhunderts. Im Zentrum befinden sich Gebäudestrukturen wie Pfosten, Gruben und sonstige Bodenverfärbungen mit archäologischen Funden aus der Nutzungszeit. Die Hofwüstung wird von einer unregelmäßig runden Grabeneinhegung mit einem Durchmesser von ca. 100 m geschützt. Es besteht ein siedlungsgeschichtliches und wissenschaftliches Interesse an dem Bodendenkmal.</p> <p>Der Bereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplans steht im Eigentum der Stadt Dülmen und wurde bis März 2023 an einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet. Durch die bestehende nahezu vollständige bauliche Umschließung und die insgesamt geringe Flächengröße ist die Bewirtschaftung der Fläche schon heute erschwert.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern / Wechselwirkungen	<p>Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen hinsichtlich ihrer Ausprägung und Funktion Wechselwirkungen, die sich auf die Struktur- und Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt sowie auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie grundsätzlich auf die Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln auswirken.</p> <p>Die Strukturen im Plangebiet sind insbesondere durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen geprägt. Dies hat Auswirkungen auf die Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch auf den Boden- und Wasserhaushalt. Darüberhinausgehende Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern sind nicht erkennbar.</p>

2.2 Übersicht über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die die vorliegende 99. Änderung des Flächennutzungsplans nicht durchgeführt würde, würde das Plangebiet wie bisher im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt. Durch die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Bodenbearbeitung und Düngung ist zukünftig nicht mit dem Entstehen besonderer Qualitäten und

von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu rechnen. Ausgenommen wäre die bestehende Versickerungsfläche, welche im räumlichen Kontext weiterhin einen häufig anzutreffenden Lebensraum darstellen würde. Außerdem würden bei Nichtdurchführung der Planung die hierdurch zu erwartenden Bodenversiegelungen, Emissionen und Verkehrsströme vermieden werden.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b BauGB ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben.

2.3.1 Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Prüfungsgegenstand	Bewertung des Umweltzustands
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	<u>Planbedingte Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden</u> Das Plangebiet unterliegt Geruchsbelastungen, die überwiegend von zwei tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben ausgehen. Das bestehende Allgemeine Wohngebiet „Kornkamp“ umschließt weite Teile des Plangebietes und bildet damit den immissionsschutzrechtlichen Rahmen für Geruchsimmissionen, die von den landwirtschaftlichen Betrieben ausgehen. Daher ist davon auszugehen, dass die Immissionswerte nach der TA-Luft im Plangebiet zukünftig nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der ermittelten Geruchsbelastung des Plangebietes von maximal 11 Prozent der Jahresstunden im nördlichen Teil des Plangebietes sowie 15 Prozent der Jahresstunden im südlichen Teil des Plangebietes ¹² und der Tatsache, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aus der beabsichtigten Darstellung einer gemischten Baufläche ein Dörfliches Wohngebiet entwickelt werden soll, für welches mit 15 Prozent der Jahresstunden im Vergleich zu Wohngebieten mit 10 Prozent der Jahresstunden eine deutlich höhere Gesamtbelastung möglich ist. Insofern ist insgesamt nicht von einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auszugehen. Auch umgekehrt sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf die hier zu betrachtenden Schutzgüter des angrenzenden Siedlungsbereichs zu erwarten, da für durch die Planung ermöglichte Nutzungen der immissionsschutzrechtliche Rahmen des angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes einzuhalten ist.

¹² Richters & Hüls: Stellungnahme zur Geruchsimmissionssituation im Bereich des Bebauungsplans Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“ vom 27.09.2023

	<p>Neben Geruchsbelastungen unterliegt das Plangebiet auch bestehenden Lärmbelastungen. Zwar setzt die TA Lärm keine Immissionsrichtwerte für das aus der beabsichtigten Darstellung zu entwickelnde Dörfliche Wohngebiet nach § 5a BauNVO fest, allerdings können aufgrund der ähnlichen Zweckbestimmung und vergleichbaren Schutzbedürftigkeit des Dorfgebietes die hierfür geltenden Richtwerte für Dörfliche Wohngebiete angenommen werden. Somit ergibt sich für das gesamte Plangebiet ein Schutzanspruch von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Die vorgesehenen Festsetzungen führen somit nicht zu einer Veränderung der Immissionssituation im bestehenden Nebeneinander der gewerblichen und wohnbaulichen Nutzung und begründen insoweit dort auch keinen Immissionskonflikt.</p> <p>Die durch die Planung ermöglichte neue Bebauung befindet sich südlich und östlich des Landmaschinenfachbetriebes und weist einen ähnlichen Abstand zu diesem auf wie die bisher nächstgelegene Wohnbebauung im bisherigen Dorfgebiet an der Lavesumer Straße. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die durch die Planung ermöglichte Bebauung von geringeren Lärmemissionen durch den Landmaschinenfachbetrieb betroffen sein wird, da sich die Hallentore auf der westlichen Seite, also direkt gegenüber dem bisher maßgeblichen Immissionspunkt befinden, während die Halle des Betriebes nach Süden und Osten keine Öffnungen aufweist, sondern lediglich über ein Lichtband verfügt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte auch an einer neuen Bebauung südlich und östlich des Landmaschinenfachbetriebes nicht überschritten werden, sich die Lärmemissionen des Betriebes somit in einem zumutbaren Rahmen halten und demnach keine negativen Auswirkungen auf die hier zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.</p> <p>Zwar verursacht die Planung ein etwas erhöhtes Verkehrsaufkommen und damit einhergehende höhere Lärmemissionen auf den zuführenden Straßen, allerdings halten sich diese in Anbetracht der geringen Größe des Plangebietes im Rahmen.</p> <p>Von dem Vorhaben gehen keine sonstigen relevanten Immissionen (Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlungen, Luftverunreinigungen) aus, die eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit darstellen würden.</p> <p><u>Planbedingte Auswirkungen auf die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion</u></p> <p>Die Umsetzung der Planung führt zu einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche und damit zum Verlust der damit verbundenen Kulissenwirkung innerhalb des Wohnumfeldes. Die Umsetzung der Planung trägt zwar nicht zu einer Verbesserung der Erholungs- und Freizeitfunktion bei, eine solche Funktion kann die derzeitige Ackerfläche allerdings ohnehin kaum erfüllen.</p> <p><u>Bauzeitbedingte Wirkungen</u></p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Planung ist zu einem späteren Zeitpunkt mit einer vorübergehenden Belästigung in der Erschließungs- und Bauphase durch Bau- und Verkehrslärm zu rechnen. Diese sowie auch sonstige belästigende Risiken (z.B. Geruch, Erschütterung, Staub) können</p>
--	---

	<p>zwar tagsüber temporär an der benachbarten Wohnbebauung auftreten, stellen aber keine unzumutbare Belästigung dar</p> <p>Zusammenfassend sind die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich anzusehen.</p>
<p>Tiere und Pflanzen, Landschaft, Arten- und Biotopschutz</p>	<p><u>Planbedingte Auswirkungen</u> Insgesamt bereitet die 99. Änderung des Flächennutzungsplans von insgesamt 1,1 ha landwirtschaftlicher Fläche und bestehender Versickerungsfläche vor. Allerdings ist die Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch die Inanspruchnahme dieser Flächen als gering einzustufen. Ein entsprechender Ausgleich erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Das im Süden angrenzende schutzwürdige Biotop „Bachsystem von Mühlenbach, Franzosenbach und Eskenbach“ wird von der Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Laut artenschutzrechtlicher Vorprüfung¹³ (AVP) ist vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität im Plangebiet eine erhebliche Beeinträchtigung aller im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Arten auszuschließen. Auch die artenschutzrechtlichen Belange sind laut AVP nicht in einer Weise betroffen, die der Realisierung der Planungsziele entgegenstehen. Vielmehr konnte das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.</p> <p><u>Bauzeitbedingte Wirkungen</u> Temporäre Auswirkungen auf das Schutzgut sind während der Bauzeit durch Lärm- und Staubbelastigungen grundsätzlich denkbar. Diese sowie auch sonstige Störfaktoren sind, bedingt durch die zu erwartenden täglichen Bauzeiten, auf die Tagstunden beschränkt.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Landschaft, Arten- und Biotopschutz nicht zu erwarten.</p>
<p>Fläche</p>	<p><u>Planbedingte Auswirkungen</u> Als Folge der Darstellungen des Flächennutzungsplans wird es zu einer Beanspruchung der entsprechenden Flächen und damit verbunden zu einer quantitativen Reduzierung des Schutzgutes Fläche kommen. Die durch die Planung entstehende Flächeninanspruchnahme begründet sich im örtlichen Bedarf, zu dessen Deckung keine alternativen Flächen zur Verfügung stehen, auf denen ein geringerer Eingriff in das Schutzgut Fläche erfolgen würde. Eine abschließende Begrenzung der Versiegelung innerhalb des Plangebietes ist den Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplans vorbehalten.</p>

¹³ Umweltbüro Essen: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung, Bebauungsplan „Kornkamp Erweiterung“ in Dülmen, S. 10, Essen 16.12.2022

	<p>Von der Flächeninanspruchnahme ist auch landwirtschaftliche Fläche betroffen. Aufgrund der geringen Qualität der Ackerfläche, auch im Vergleich zu weiteren Flächen in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Merfeld, ist die Auswirkung auf das Schutzgut als gering einzustufen.</p> <p><u>Bauzeitbedingte Wirkfaktoren</u> Ggf. nötige Baumaßnahmen können die gesamte Fläche des Plangebietes betreffen. Sofern ggfls. eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme außerhalb des Plangebietes für Lager- und Arbeitsflächen erfolgt, gehen hiervon keine wesentlichen Eingriffe in das Schutzgut aus.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten.</p>
<p>Boden</p>	<p><u>Planbedingte Auswirkungen</u> Die Wirkintensität einer Bebauung und die damit einhergehende Versiegelung des Bodens ist grundsätzlich als sehr hoch einzustufen, da diese zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens führt. Durch die spätere Festsetzung von Bau- und Straßenverkehrsflächen ist der Verlust des im Bereich der Ackerfläche vorliegenden Schutzgutes Boden unvermeidbar. Allerdings werden Belange des Bodenschutzes beachtet, indem im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden überplant und der Eingriff in den Boden im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt wird. Vor dem Hintergrund der eingeschränkten Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb des Ortsteils überwiegen die Vorteile der Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche gegenüber der Überplanung möglicher ökologisch wertvoller Bereich am Siedlungsrand.</p> <p><u>Bauzeitbedingte Wirkfaktoren</u> Innerhalb des Plangebietes können während einer späteren Bauphase grundsätzlich Gefährdungen des Bodens durch Verdichtung oder Verschmutzung auftreten. Durch eine den technischen Anforderungen entsprechende und umsichtige Bauausführung ist dieses Risiko eingrenzbar. Eine Vermeidung von dauerhaften Bodenverdichtungen sowie Schad- und Fremdstoffeinträgen in den Boden während der Bauarbeiten ist durch eine dem Stand der Technik entsprechende Bauausführung sowie die Sicherung und den Schutz des Oberbodens während der Bauarbeiten gem. DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sicherzustellen.</p> <p>Somit sind erhebliche Eingriffe in den Boden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verbunden.</p>
<p>Wasser</p>	<p><u>Planbedingte Auswirkungen</u> Die durch die Planung vorbereitete Versiegelung von Flächen führt zur Reduzierung der Grundwasserneubildung sowie zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Im Bereich der Ackerfläche soll die Ableitung der Abwässer im Trennsystem erfolgen. Zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im</p>

	<p>südwestlichen Bereich des Plangebiets ein Regenrückhaltebecken festgesetzt, wodurch ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet versickern kann.</p> <p><u>Bauzeitbedingte Wirkfaktoren</u> Bezüglich der bauzeitbedingten und betriebsbedingten Verschmutzungsgefährdungen kann aufgrund der guten technischen Vermeidungsmöglichkeiten nach dem Stand der Technik davon ausgegangen werden, dass kein relevantes Gefährdungspotenzial besteht.</p> <p>Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.</p>
<p>Luft und Klima</p>	<p><u>Planbedingte Auswirkungen</u> Durch die vorbereitete Bebauung der Ackerfläche nimmt der Grad der Flächenversiegelung zu und es wird zu Aufwärmeeffekten kommen, wodurch die Ackerfläche ihre bisherige geringe thermische Ausgleichsfunktion voraussichtlich verlieren wird. Hinsichtlich nicht auszuschließender kleinklimatischer Auswirkungen wie etwa Aufwärmeeffekte wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung z.B. eine entsprechende Begrenzung der Versiegelung festgesetzt. Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.</p> <p><u>Bauzeitbedingte Wirkungen</u> Bauzeitbedingte Wirkungen auf das Klima und die Lufthygiene sind vorübergehend durch kurzzeitige lokale Staubbelastungen durch die Bautätigkeiten und geringfügige Belastungen durch Abgasschadstoffe der Baufahrzeuge möglich.</p> <p>Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.</p>
<p>Landschafts- und Ortsbild</p>	<p><u>Planbedingte Auswirkungen</u> Der mit der vorliegenden Planung vorbereitete Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild beschränkt sich auf die inselhaft liegende Ackerfläche. Demzufolge wird der Eingriff lediglich von den an die Ackerfläche angrenzenden Gärten aus und weniger bis kaum von den umliegenden Straßen sichtbar sein. Insgesamt wird der Eingriff damit nur lokal wahrnehmbar sein und insofern keine Auswirkungen auf das an dieser Stelle mit einer mittleren Wertigkeit zu bewertende Landschaftsbild haben.</p> <p><u>Bauzeitbedingte Wirkungen</u> Während der Bauphase ist von einer optischen Störung des Plangebietes und der angrenzenden Gebiete durch den Baubetrieb und die verwendeten Baumaschinen auszugehen. Sofern ggf. eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme außerhalb des Plangebietes für Lager- und Arbeitsflächen erfolgt, gehen hiervon keine wesentlichen Eingriffe in das Schutzgut aus.</p> <p>Insgesamt ist ein erheblicher Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild nicht zu erwarten.</p>

<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p><u>Planbedingte Auswirkungen</u> Mit der 99. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Bebauung einer Ackerfläche vorbereitet, auf der das Bodendenkmal „Hochmittelalterliche Hofwüstung Kuhmann“ verortet ist. Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans ist in der weiteren Folge eine Zerstörung des Bodendenkmals zu erwarten. Die Planung bereitet einen Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche vor. Damit wird die Fläche zukünftig absehbar nicht mehr für die Produktion von Futter- und Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen, womit potentiell Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation landwirtschaftlicher Betriebe verbunden sein könnten. Aufgrund der geringen Qualität, der geringen Flächengröße und der ungünstigen räumlichen Situation der hier betroffenen Ackerfläche sind die Auswirkungen als äußerst gering einzustufen, zumal durch die gegenwärtigen Eigentumsverhältnisse kein landwirtschaftlicher Betrieb unmittelbar betroffen ist.</p> <p><u>Bauzeitbedingte Wirkungen</u> Während der Bautätigkeiten könnten bisher unbekannte kulturgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden, die unverzüglich anzuzeigen sind. Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist somit nicht zu erwarten.</p>
<p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p>	<p>Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen hinsichtlich ihrer Ausprägung und Funktion Wechselwirkungen, die sich auf die Struktur- und Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt, auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie grundsätzlich auf die Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln auswirken. Die Planung wirkt sich in der Weise aus, dass es durch eine zunehmende Versiegelung zu einer Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, zu einer Herabsetzung der Grundwasserneubildung und -speicherung sowie zu einer Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation kommt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich diese Auswirkungen aufgrund der bestehenden anthropogenen Vorprägung des Plangebiets lediglich auf einen geringen Umfang beschränken. Durch den vorbereiteten Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche ist eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit mit Nahrungs- und Futtermitteln und damit des Schutzgutes „Mensch, Gesundheit“ tendenziell möglich. Eine Beeinträchtigung ist hier jedoch aufgrund der geringen Größe und Qualität der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Fläche lediglich als geringfügig zu bewerten.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.</p>

2.3.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit der Planung wird eine Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorbereitet. So werden durch die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nachfolgenden Festsetzungen von Bau- und Straßenverkehrsflächen die Schutzgüter Fläche und Boden dauerhaft in Anspruch genommen.

Mit dem vorbereiteten Verlust der Ackerfläche gehen perspektivisch Einschränkungen für die lokale Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt einher, da diese nur noch bedingt als Lebensraum zur Verfügung stehen. Durch die Lage am Siedlungsrand, den geringen ökologischen Wert der Ackerfläche und der festgestellten fehlenden Eignung des Plangebiets als Lebensraum für die im FIS verzeichneten Tierarten sind die Auswirkungen als gering einzustufen.

Insgesamt ist die Planung somit durch keine Besonderheiten gekennzeichnet, die zu einer erheblichen Nutzung der natürlichen Ressourcen führen wird.

2.3.3 Art und Menge an Emissionen

Es liegen keine Erkenntnisse zur Art und Menge an Emissionen vor, die über das bereits in den Kapiteln 2.1 und 2.3.1 beschriebene Maß hinausgehen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Immissionen bei Durchführung der Planung sind nicht zu erwarten.

2.3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Art und Menge der erzeugten Abfälle stehen in Abhängigkeit von den tatsächlich im Gebiet realisierten Nutzungen und ihrem spezifischen Abfallaufkommen. Insoweit ist allgemein davon auszugehen, dass sich dies in einem für die betreffenden Gebiete üblichen Rahmen halten. Die Entsorgung und Verwertung der durch die spätere Nutzung anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen sowie der städtischen Satzung über die Abfallentsorgung.

2.3.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Ein Risiko für erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Unfälle oder Katastrophenfälle geht vom Plangebiet aufgrund der geplanten Nutzung nicht aus. Im relevanten Umfeld der Planung befinden sich zudem keine zu berücksichtigenden Störfallbetriebe.

2.3.6 Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist derzeit nicht bekannt. Im Umfeld des Plangebietes sind keine Gebiete mit bestehenden Umweltproblemen oder Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz vorzufinden.

2.3.7 Auswirkungen auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Bei der 99. Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um einen sogenannten „vorbereitenden Bauleitplan“. Konkrete Auswirkungen der späteren Umsetzung der entsprechenden Darstellung im Flächennutzungsplans auf das Klima und ihre Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend benannt und bewertet werden.

Jedoch ist zu erwarten, dass die mit der vorliegenden Planung vorbereitete Bebauung und Versiegelung, lokalklimatisch betrachtet, Aufwärmeeffekte und damit verbundene Folgen mit sich bringen werden. Diese werden aufgrund entsprechender Festsetzungen auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die thermische Situation im Plangebiet und in seinem unmittelbaren Umfeld haben.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und zu entwickeln, ist einer der Grundsätze der Bauleitplanung. Bauleitpläne sollen aber auch gleichzeitig eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Ziel der Planung ist daher, die Entwicklung eines Bebauungsplans vorzubereiten, dessen Festsetzungen auf eine angemessene und dorftypische Nutzungsmischung und auf die Deckung des vorhandenen Bedarfs an Wohnbaugrundstücken ausgerichtet ist. Vor dem Hintergrund, dass bei der Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in Kapitel 2.3.1 mögliche erhebliche Auswirkungen nur für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ festgestellt werden konnten, beschränken sich die Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen in diesem Kapitel auf dieses Schutzgut. Alle anderen wesentlichen Maßnahmen zu den übrigen Schutzgütern, bei denen keine planbedingten erheblichen Auswirkungen festgestellt werden konnten, wurden in den vorherigen Kapiteln bereits erläutert.

Schutzgut	Geplante Maßnahme
Kultur- und sonstige Sachgüter	Mit Blick auf die als Folge der vorliegenden Planung zu erwartende Zerstörung des im Plangebiet verorteten Bodendenkmals „Hochmittelalterliche Hofwüstung Kuhmann“ erfolgt während der Planaufstellung eine Quellensicherung. Gemäß § 27 Denkmalschutzgesetz NRW erfolgt dazu in Abstimmung mit dem LWL – Archäologie für Westfalen eine wissenschaftliche Untersuchung und Bergung von Funden. Für den Fall, dass es während der Bauarbeiten zu weiteren, zuvor nicht dokumentierten Funden kommt, wird im nachfolgenden Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, wonach bei Bodeneingriffen entdeckte Bodendenkmäler unverzüglich der Stadt Dülmen und dem LWL anzuzeigen sind.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zusammenhang mit der Zielsetzung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wurden auch weitere, an die Ortslage Merfeld angrenzende Flächen in den Blick genommen. Es hat sich in diesem Zusammenhang allerdings gezeigt, dass geeignete Planungsalternativen zur Fläche „Kornkamp-Erweiterung“ nicht bestehen.

So wurde bereits im Jahr 2016 das Verfahren zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Stiegens Esch“, am nördlichen Rand der Ortslage von Merfeld eingeleitet. Im Laufe des Planverfahrens hatten sich in diesem Bereich erhebliche Probleme im Hinblick auf die Beseitigung von Niederschlagswasser ergeben, so dass die Planung nicht weiterverfolgt wurde. Einer möglichen Siedlungsentwicklung westlich und südlich an die Ortslage angrenzend stehen die in diesem Bereich verorteten landwirtschaftlichen Betriebe und die hier vorhandenen Tierhaltungszahlen mit den von ihnen ausgehenden Geruchsemissionen entgegen. Einer Entwicklung westlich der Ortslage steht der im Regionalplan Münsterland festgelegte „Bereich zum Schutz der Natur“ entgegen, so dass die Möglichkeit zur Entwicklung letztlich für den Bereich „Kornkamp - Erweiterung“ verbleibt. Für den Standort „Kornkamp - Erweiterung“ spricht zudem, dass mit ihm mit Blick auf die zuvor genannten und in Erwägung gezogenen alternativen Standorte dem planerischen Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ durch seine bereits bestehende bauliche Umschließung zu drei Seiten entsprochen wird. Zudem befindet sich der Standort in fußläufiger Entfernung zu bestehenden Einrichtungen wie Kindergarten und Grundschule.

2.6 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die Anfälligkeit des Vorhabens für erhebliche nachteilige Auswirkungen i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB (namentlich schwere Unfälle und Katastrophen) ist gering. Im relevanten Umfeld der Planung befinden sich keine zu berücksichtigenden Störfallbetriebe, durch die schwere Unfälle durch bestimmte Industrietätigkeiten verursacht werden könnten. Darüber hinaus ist die Anfälligkeit der vorbereiteten Vorhaben

für Naturkatastrophen wie Hitzebelastungen und Starkregenereignissen nicht als erheblich nachteilig einzustufen. Die Stadt Dülmen befindet sich außerhalb von Erdbebenzonen, so dass nur eine sehr geringe seismische Gefährdung besteht.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Der Umweltbericht beruht auf einer Bestandsaufnahme des derzeitigen Zustandes des Plangebietes. Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen kann nicht ausschließlich auf die Einhaltung der Grenzwerte einschlägiger Regelwerke und Gesetze abgestellt werden. Soweit keine einschlägigen Regelwerke für einzelne Schutzgüter herangezogen werden konnten, erfolgte die Bewertung in verbal-argumentativer Form durch die Interpretation der gesetzlich definierten Ziele und insbesondere auf Grundlage der geltenden Fachgesetze, untergesetzlicher Regelwerke und der Daten aus den zur Verfügung stehenden Fachinformationssystemen. Zur Beurteilung der Geruchs- und Lärmemissionen wurden das Geruchsgutachten aus dem Bebauungsplanverfahren „Kornkamp“¹⁴ sowie ein im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens angefertigtes Lärmimmissionsschutzgutachten¹⁵ herangezogen.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Auf der Grundlage der allgemein guten Informationslage konnten zu allen umweltrelevanten Fragestellungen sowie zum Artenschutz die notwendigen Informationen eingeholt werden. Jedoch beruhen die Inhalte aus den Fachinformationssystemen des LANUV und des MUNV teilweise auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten und weisen daher eine gewisse Streubreite auf.

¹⁴ Landwirtschaftskammer NRW: Aktualisierung des Geruchsgutachtens vom 15.11.2002 einschließlich der Ergänzung vom 13.03.2003. Vorhaben: Bebauungsplan „Kornkamp“. Standort: Dülmen Merfeld, Münster 25.01.2007.

¹⁵ Uppenkamp: Lärmimmissionsschutz in der Nachbarschaft der Landmaschinen-Reparatur H. Kersen – Lavesumer Str. 14, 4408 Dülmen-Merfeld, Ahaus 15.06.1990

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nach § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplans eintreten, zu überwachen (Monitoring), um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Im Hinblick auf die geringe Relevanz der Planung für die Umwelt und der gut einzuschätzenden Umweltauswirkungen besteht keine Veranlassung für eine spezifische Überwachung. Das Monitoring kann daher auf allgemeine Überwachungsmaßnahmen der Stadt Dülmen und des Kreises Coesfeld sowie ggf. der Bezirksregierung Münster (Anlagenüberwachung) beschränkt werden.

3.4 Zusammenfassung

Die Zielsetzung der 99. Änderung des Flächennutzungsplans besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung einer bisherigen Ackerfläche (1,1 ha) zu schaffen.

Durch die vorbereitete bauliche Entwicklung geht die bisherige Ackerfläche verloren. Die ebenfalls mit einer nachfolgenden baulichen Entwicklung einhergehende Versiegelung stellt einen unvermeidlichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der allerdings im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und entsprechend kompensiert wird. Unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist nach der im Umweltbericht dargelegten Ermittlung und Bewertung der durch den Bebauungsplan berührten Umweltbelange unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen davon auszugehen, dass die Realisierung der Planung zu keinen erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen führt.

Sollte die 99. Änderung des Flächennutzungsplans nicht umgesetzt werden, wird das Plangebiet weiterhin als Ackerfläche bestehen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden zwar geprüft, wurden aber aufgrund mangelnder Eignung zur Erreichung der Zielsetzung und fehlender anderweitiger Flächen für eine bauliche Entwicklung im Ortsteil Merfeld verworfen.

Aufgrund der vorbereiteten Nutzungen sind im Plangebiet zukünftig übliche Treibhausgasemissionen zu erwarten. Durch die geplante Bebauung und Versiegelung sind lokal-klimatisch betrachtet Aufwärmefekte wahrscheinlich, die jedoch aufgrund entsprechender Festsetzungen auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung haben werden.

Vor dem Hintergrund, dass durch die Planung keine erheblichen und nicht ausgleichbaren bzw. durch Maßnahmen vermeidbaren Umweltauswirkungen zu erwarten sind,

kann sich das Monitoring auf allgemeine Überwachungsmaßnahmen der Stadt, Umweltinformationen des Kreises Coesfeld und ggf. Informationen der Bezirksregierung Münster (ggf. Anlagenüberwachung) beschränken.

3.5 Referenzliste der Quellen

Geologischer Dienst NRW (2023): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Verfügbar unter: <https://www.geoportal.nrw/?activetab=map#/data-sets/iso/3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993> [abgerufen am 17.07.2023].

Kreis Coesfeld (2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemesung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld.

Kreis Coesfeld (2023): Geoinformationssystem (GIS-Portal) – Bodenschutz. Verfügbar unter: https://www.kreis-coesfeld.de/ASmobile/?appid=Bodenschutz_Buerger [abgerufen am 17.07.2023].

Landwirtschaftskammer NRW (2007): Aktualisierung des Geruchsgutachtens vom 15.11.2002 einschließlich der Ergänzung vom 13.03.2003. Vorhaben: Bebauungsplan „Kornkmap“. Standort: Dülmen-Merfeld

LANUV NRW (2016): Fachportal Schutzwürdige Biotope in NRW. Verfügbar unter: <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> [abgerufen am 18.07.2023].

LANUV NRW (2023a): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-Web). Verfügbar unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml;jsessionid=DA5C1283CBFCCD98E209A8A18ED14F26#> [abgerufen am 10.08.2023].

LANUV NRW (2023b): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen – Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Verfügbar unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> [abgerufen am 10.08.2023].

LANUV NRW (2023c): Fachinformationssystem Klimaanpassung – Klimatopkarte. Verfügbar unter: https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?it-nrw_layer=ANA_KLIMATOP [abgerufen am 11.08.2023].

Umweltbüro Essen (2022): Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG.

Uppenkamp (1990): Lärmimmissionsschutz in der Nachbarschaft der Landmaschinen-Reparatur H. Kersen.

Aufgestellt:

Dülmen, 25.01.2024

FB 61/612

i.V.

Markus Mönter
Stadtbaurat